

2 Verhaltensrichtlinien

Ziel der folgenden Regelungen ist es, einen sensiblen Umgang mit Kindern, Jugendlichen und besonders schutzbedürftigen Personen zu fördern. Die Regelungen basieren auf Anregungen verschiedener Kinderschutzorganisationen (z. B. terre des hommes; www.schau-hin.ch).

Der folgende Rahmenkatalog für das Verhalten aller Mitarbeiter soll weder ein zwanghaftes Korsett sein, das Beziehungsarbeit unmöglich macht, noch Bestimmungen enthalten, die nur auf dem Papier stehen und die niemand kontrolliert. Er möchte ein sinnvolles Verhältnis von Nähe und Distanz definieren. Neben der grundsätzlichen Sensibilisierung und den positiven Grundhaltungen in der Beziehungsgestaltung mit Kindern und Jugendlichen, die von Respekt und Zuwendung getragen sind, braucht es in verschiedensten Situationen auch Grundlagen professionellen Verhaltens, wie es von Klerikern, Angestellten und Ehrenamtlichen einzufordern ist, die im Rahmen ihrer Tätigkeit mit Kindern, Jugendlichen und besonders schutzbedürftigen Personen zu tun haben. Alle haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter sollen sich an den im nachstehenden Rahmenkatalog gestellten Prinzipien orientieren und sie im Hinblick auf die jeweilige Einrichtung konkret ausformulieren. (15)

2.1 Förderung der Rechte von Kindern und Jugendlichen

Da die Katholische Kirche die Rechte von Kindern und Jugendlichen fördert, sind alle Mitarbeiter im Rahmen ihrer Tätigkeit mit Kindern und Jugendlichen zu Folgendem verpflichtet (16)

- den Kindern und Jugendlichen mit Respekt zu begegnen und sie als Person und damit rechtlich selbständig anzuerkennen;
- sie als schutzwürdige Persönlichkeiten mit eigenen Bedürfnissen und Rechten wahrzunehmen;
- sich zu bemühen, ihre Persönlichkeit im Kontext ihres jeweiligen Umfeldes zu erfassen;
- mit ihnen kooperativ und respektvoll zu arbeiten und als Basis gegenseitiges Vertrauen und Wertschätzung walten zu lassen;
- mit ihnen so zu arbeiten, dass dabei ihre Fähigkeiten und Talente gefördert werden und ihre Leistungsfähigkeit entwickelt wird;
- ihre Gedanken und Überlegungen gelten zu lassen und ihre Aussagen ernst zu nehmen.

2.2 Wahrung der Rechte von Kindern und Jugendlichen

Kinder und Jugendliche haben das Recht

- angehört zu werden. Ihre Gedanken und Meinungen sind einer sorgfältigen Überprüfung würdig;
- ermutigt und unterstützt zu werden, bei Entscheidungsfindungen in eigener Sache aktiv teilzunehmen;
- auf Wohlbefinden sowie auf fördernde und schützende Entwicklung, damit sie ihre eigenen Fähigkeiten erkennen können;
- als Akteure ihrer eigenen Entwicklung betrachtet zu werden; dabei ist ihrer Gesundheit und Sicherheit, ihrem Wohlbefinden sowie ihrem Interesse ganz besondere Bedeutung beizumessen;
- im Kontext ihrer eigenen Kultur, Religion und ethnischen Herkunft respektiert und verstanden zu werden. Ihre Bedürfnisse werden erkannt, und diesen wird, sofern möglich, im familiären Zusammenhang entsprochen.

2.3 Für den Kontakt mit Kindern und Jugendlichen ist verpflichtend

- beim Umgang mit Kindern und Jugendlichen deren Rechte zu respektieren;
- eine Kultur der Offenheit zu fördern, in der ihre Fragen und Probleme geäußert und diskutiert werden dürfen;
- ihnen im Rahmen einer „Bewusstseins-Schulung“ unter Berücksichtigung ihres Alters den Unterschied zwischen akzeptablen und inakzeptablen Verhaltensweisen Erwachsener zu erklären;
- Heikle Situationen zu vermeiden, die zu Anschuldigungen führen können;

- Sich bewusst zu sein, dass das eigene Verhalten, z.B. das Ergreifen der Hand eines Kindes – selbst wenn dies zur Beruhigung geschieht-, von Drittpersonen oder vom Kind oder Jugendlichen selbst anders interpretiert werden kann;
- Situationen zu meiden, bei denen sie isoliert (abgesondert) sind – z.B. in Autos, Büros oder Räumlichkeiten, so dass die jeweiligen Vorgänge nicht von Dritten eingesehen werden können;
- Sich falschem Verhalten zu widersetzen und Gefahren, die zu Gewalthandlungen gegenüber Kindern und Jugendlichen führen können, zu erkennen;
- Dafür zu sorgen, dass sich – wo immer möglich – andere Erwachsene in deren Sichtweite aufhalten; Wo dies nicht möglich ist, muss nach einer anderen Lösung gesucht werden;
- Mit ihnen darüber zu sprechen, wie andere Personen sich ihnen gegenüber verhalten;
- Sicherzustellen, dass sie bei fotografischen Aufnahmen (auch Videos usw.) korrekt gekleidet sind und dass sexuell suggestive Posen vermieden werden;
- Sicherzustellen, dass sie bei Ausgängen/ Ausflügen mit einem Erwachsenen stets von einer zweiten erwachsenen Person begleitet werden. Besucht ein Erwachsener das Kind oder den Jugendlichen in seinem Zimmer, muss die Tür jederzeit offen stehen;
- Dass der bevorzugte Ort für die Spendung des Busßsakraments der auch für andere gut sichtbar aufgestellte Beichtstuhl in der Kirche ist. Zu vermeiden sind Beichten oder Beichtgespräche an anderen Orten mit Kindern oder Jugendlichen, wenn keine anderen Personen im Haus oder in der Nähe sind. Immer muss bei der Beichte oder dem Beichtgespräch die nötige physische Distanz gewahrt bleiben.

2.4. Für den Kontakt mit Kindern und Jugendlichen ist untersagt

- Jegliche körperliche Züchtigung, wie Schläge oder andere Formen physischer Gewalt;
- Jede Form von sexueller Beziehung zu Kindern oder Jugendlichen;
- Missbräuchlich zu handeln, Tätigkeiten dieser Art zu organisieren oder Aktivitäten zu fördern, sie dem Risiko gewalttätiger Handlungen auszusetzen;
- gewalttätige oder ausbeuterische Beziehungen zu Kindern oder Jugendlichen;
- physisch oder sexuell provozierende Sprache, Gebärden und Handlungen;
- mit einem Kind oder Jugendlichen alleine zu übernachten;
- sie allein zu sich nach Hause einzuladen;
- ihnen bei persönlichen Tätigkeiten zu helfen, die sie allein erledigen können, z. B. sich waschen, anziehen, zur Toilette gehen usw.;
- Aktivitäten stillschweigend zu gestatten oder gar daran teilzunehmen, bei denen das Verhalten des Kindes oder des Jugendlichen möglicherweise zu gewalttätigen oder illegalen Handlungen führt;
- sie zu beschämen, zu demütigen, herabzusetzen, zu entwürdigen oder sie anderen Formen psychischer Gewalt auszusetzen;
- andere Kinder oder Jugendliche zu diskriminieren, indem einem Einzelnen bevorzugte Behandlung gewährt wird, z. B. mittels Geschenken, Zuwendung, Geld usw.;
- sich übertrieben lange mit einem Kind oder einem Jugendlichen allein zu beschäftigen und sie damit von den anderen abzugrenzen;
- Fotos, Videos usw., die das Kind oder den Jugendlichen in seiner Würde verletzen, herzustellen bzw. anzuschauen.